



Einreichen von Unterlagen für Gesuche zur Aus- und Einfuhr und den Transit von Abfällen

Gesuche für die Ausfuhr von Abfällen

Nach Artikel 16 Absatz 2 VeVA reicht der Exporteur dem BAFU das Gesuch sowie Kopien für den Einfuhr- und die Durchfuhrstaaten ein. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Abläufe können die Anforderungen in einem ersten Schritt wie folgt angepasst werden:



Ein vollständiges Notifizierungsdossier, keine Kopien

Künftig genügt das Einreichen **eines** vollständigen Notifizierungsdossiers in Papierform mit dem Original des Notifizierungsbogens und der Sicherheitsleistung. Eine Kopie für das BAFU und die Transitstaaten ist nicht mehr erforderlich.



Keine Büro- und Heftklammern

Bitte Unterlagen ohne Büro- und Heftklammern einreichen. Damit erleichtern Sie uns das Einscannen und gegebenenfalls das notwendige Erstellen von Kopien Ihres Gesuchs.

Übermitteln der Notifizierungen und Bewilligungen/Zustimmungen



Ausfuhr:

- Das BAFU leitet die Notifizierung per Post oder nach Vereinbarung elektronisch an die zuständigen Behörden weiter (Artikel 16 Absatz 3 VeVA);
- akzeptiert die elektronische Zustellung der Eingangsbestätigung des Einfuhrstaates im PDF-Format (Artikel 19 VeVA), und;
- stellt die Ausfuhrbewilligung per Einschreiben und nach Vereinbarung zusätzlich elektronisch den betroffenen Parteien zu (Artikel 19 VeVA).

Einfuhr

- Das BAFU akzeptiert die Zustellung der erforderlichen Unterlagen für die Notifizierung im PDF-Format und per E-Mail (Artikel 23 VeVA);
- stellt die Eingangsbestätigung elektronisch den betroffenen Parteien zu (Artikel 25 Absatz 1 VeVA) und;
- stellt seine Zustimmung zur Einfuhr per Einschreiben und nach Vereinbarung zusätzlich elektronisch den betroffenen Parteien zu (Artikel 25 VeVA).

Transit

- Das BAFU akzeptiert die Zustellung der erforderlichen Unterlagen für die Notifizierung im PDF-Format und per E-Mail (Artikel 23 VeVA);
- publiziert die Notifizierungsnummer und das Eingangsdatum auf seiner [Webseite](#);
- sofern innert 30 Tagen nach Eingang der Eingangsbestätigung des Einfuhrstaates kein Einwand erfolgt, gilt die stillschweigende Zustimmung.

Das BAFU akzeptiert weiterhin eine gescannte handschriftliche Signatur oder eine verifizierbare digitale Signatur für die obengenannten Dokumente.



Bern, September 2024

Einreichen von Unterlagen nach Vorliegen der Bewilligung oder Zustimmung

Nachmelden von zusätzlichen Transporteuren



Ausfuhr:

- Der Exporteur erfasst nach der Freigabe durch das BAFU die zusätzlichen Transporteure im Notifizierungsbogen in veva-online. Das BAFU übermittelt keine Bestätigungen oder Zustimmungen zu Änderungen betreffend Transporteure.

Einfuhr¹ und Transit

- Unterlagen über zusätzliche Transporteure müssen dem BAFU nicht eingereicht werden.
- Das BAFU übermittelt keine Bestätigungen oder Zustimmungen zu Änderungen betreffend Transporteure.

Nachmelden von zusätzlichen Abfallerzeugern



Ausfuhr

- Weiterer Abfallerzeuger werden durch das BAFU im Notifizierungsbogen auf veva-online erfasst², wenn der Abfallerzeuger den Notifizierungsbogen unterzeichnet hat oder in einem anderen Dokument bestätigt, dass er vom Inhalt der Notifizierung Kenntnis hat.

Einfuhr und Transit

- Unterlagen über zusätzliche Abfallerzeuger¹ müssen dem BAFU nicht eingereicht werden.

Änderungen von Transportrouten



Ausfuhr, Einfuhr und Transit:

- Unterlagen über Änderungen der Transportroute müssen dem BAFU nicht eingereicht werden³.
- Das BAFU übermittelt keine Bestätigungen oder Zustimmungen zu Änderungen betreffend Transportroute.

¹ Sofern die Zustimmung zur Einfuhr nur durch das BAFU erforderlich ist (einseitiges Zustimmungsverfahren), erfasst der Gesuchsteller in der Schweiz die zusätzlichen Transporteure und Abfallerzeuger im Notifizierungsbogen in veva-online

² Sofern die Vorgaben des Einfuhrstaats und der Transitstaaten das erlauben.

³ Ausgenommen sind Fälle, wenn neue Transitstaaten hinzukommen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

Nützliche Kontaktinformationen



Für allgemeine Fragen betreffend grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen:
waste.competentauthority@bafu.admin.ch

Dokumente betreffend Notifizierungen zur Einfuhr, Ausfuhr und/oder Durchfuhr von Abfällen einschliesslich Eingangsbestätigungen sowie Zustimmungen von zuständigen Behörden, an: waste.competentauthority@bafu.admin.ch

Begleitscheine mit Eingangsbestätigung und/oder Entsorgungsnachweis von exportierten Abfällen bitte an: veva@band.ch

Hinweis: Die Faxnummer +41 58 462 59 32 und die E-Mail Adresse movement-documents@bafu.admin.ch sind nicht mehr in Betrieb.

Begleitscheine im Zusammenhang mit Einfuhr und Durchfuhr von Abfällen (Anmeldung von Transporten, Eingangsbestätigungen und Entsorgungsnachweise) müssen dem BAFU nicht zugestellt werden.